

Textgegenüberstellung

§ 1

(1) Die nach § ~~359~~ Abs.2 PStG 2013 berufenen Organe bzw. Organwallerinnen/Organwaller haben die für die Besorgung der Aufgaben nach § ~~359~~ Abs.1 PStG 2013 notwendigen Fachkenntnisse durch die erfolgreiche Ablegung einer Fachprüfung für Standesbeamtinnen/Standesbeamte nachzuweisen.

(2) Organe bzw. Organwallerinnen/Organwaller, die die Eignung für die Funktion eines Standesbeamten nach einer früheren Rechtsvorschrift besitzen, bedürfen keiner weiteren Prüfung.

§ 2

(1) Beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung wird eine Prüfungskommission für die Fachprüfung für Standesbeamtinnen/Standesbeamte eingerichtet, welche aus einer/einem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern ~~zu~~bestehen hat.

(2) Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission und ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter werden vom Landeshauptmann aus dem Kreise der Beamtinnen/Beamten des rechtskundigen Verwaltungsdienstes des Landes, die übrigen Prüfungskommissärinnen/Prüfungskommissäre aus dem Kreise der Beamtinnen/Beamten des rechtskundigen Verwaltungsdienstes des Landes und der Beamtinnen/Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes des Landes und der Gemeinden auf die Dauer von fünf Kalenderjahren bestellt.

(3) Die Prüfungskommission bildet aus sich Prüfungssenate. ~~E~~ein Prüfungssenat besteht aus der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, im Verhinderungsfall aus ihrer/seiner Stellvertreterin/ihrer/seinem Stellvertreter, und aus zwei weiteren Prüfungskommissärinnen/Prüfungskommissären, die ~~von der/dem~~von Vorsitzenden aus dem Kreise der im Abs.2 genannten Beamtinnen/Beamten eingeteilt werden. Die/Der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des jeweiligen Prüfungssenates müssen Beamtinnen/Beamte des rechtskundigen Verwaltungsdienstes des Landes sein; mindestens ein Mitglied des Prüfungssenates soll überdies aktive Standesbeamtin/aktiver Standesbeamter sein.

§ 3

(1) Die Fachprüfung für Standesbeamtinnen/Standesbeamte findet in der Regel einmal im Jahr statt; der Prüfungstermin wird jeweils in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ verlautbart.

(2) Zur Prüfung ist jedes zur Besorgung der Aufgaben nach § ~~593~~ Abs.~~4~~2 PStG 2013 berufene Organ der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) zuzulassen. Weiters sind eigenberechtigte Gemeindebedienstete zuzulassen, für welche die Gemeinde (der Gemeindeverband) bestätigt, ~~dass~~ß sie zur Ausübung der Funktion einer Standesbeamtin/eines Standesbeamten herangezogen werden sollen.

§ 4

(1) Um Zulassung zur Prüfung ist bei der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich auf dem Dienstweg anzusuchen. Das Ansuchen muß ßs spätestens an dem in der Prüfungsausschreibung festgesetzten Tag bei der Prüfungskommission eingelangt sein. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) die Geburtsurkunde,
- b) gegebenenfalls die Heiratsurkunde,
- c) der österreichische Staatsbürgerschaftsnachweis,
- d) der Nachweis über den Besuch eines mindestens zweiwöchigen Lehrganges für Standesbeamtinnen/Standesbeamte ~~nach dem 1. Jänner 1984~~,
- e) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf.

Die Gemeinde (der Gemeindeverband) hat bei Vorlage des Ansuchens an die Prüfungskommission zu bestätigen, ~~daßs~~ßs die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber zur Ausübung der Funktion einer Standesbeamtin/eines Standesbeamten herangezogen werden soll, sowie eine Dienstbeschreibung der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers anzuschließen, aus der Art und Dauer der bisherigen Verwendung ersichtlich ~~istsind~~.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die/der Vorsitzende der Prüfungskommission endgültig. ~~Über die Anerkennung von gleichartigen Standesbeamtenlehrgängen in anderen Bundesländern entscheidet der Landeshauptmann endgültig.~~

§ 5

(1) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

(2) Durch die schriftliche Prüfung ist der Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber in der Lage ist, die Aufgaben der Personenstandsbehörde nach § 359 Abs.1 PStG 2013 zu besorgen, insbesondere Eintragungen in das Zentrale Personenstandsregister (ZPR) durchzuführen, Personenstandsurkunden auszustellen und die erforderlichen Mitteilungen vorzunehmen. ~~Personenstandsbücher zu führen, Personenstandsurkunden auszustellen und die erforderlichen Mitteilungen vorzunehmen.~~

(3) Die Themen der schriftlichen Prüfung sind von dem Mitglied des Prüfungssenates, das für die Prüfung des im § 8 Abs.2 lit.a angeführten Gegenstandes vorgesehen ist, im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden zu bestimmen.

§ 6

(1) Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht durchgeführt und umfasst je eine Eintragung eines Geburts-, Eheschließungs- und Sterbefalles in das Zentrale Personenstandsregister (ZPR) sowiesoamt allfälligen Nachträgen, die Ausstellung der entsprechenden Personenstandsurkunden und die Vornahme der erforderlichen Mitteilungen.

Für die schriftliche Prüfung steht eine Arbeitszeit von fünf Stunden zur Verfügung.

(2) Die zugelassenen Behelfe werden von der Prüfungskommission festgelegt.

(3) Der Prüfungssenat beschließt, ob die schriftliche Prüfung als bestanden gilt. Die/Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 7

Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung jederzeit zurücktreten. Einem Rücktritt ist das Nichterscheinen oder ein derart verspätetes Erscheinen gleichzusetzen, dass die Prüfung nicht mehr abgehalten werden kann.

§ 8

(1) Zur mündlichen Prüfung darf nur zugelassen werden, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat. Für die Wiederholung des schriftlichen Teiles der Prüfung gilt § 9 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Die mündliche Prüfung ist aus den nachstehenden Gegenständen abzulegen:

- a) ~~Personenstandsrecht, insbesondere Führung der Personenstandsbücher, Ausstellung von Urkunden aus den Personenstandsbüchern sowie Altmatrikenvorschriften,~~
- b) einschlägige Bestimmungen des Ehe- und Kindschaftsrechtes sowie des Obsorgerechtes Personenrecht, Familienrecht (Ehe und Kindschaftsrecht), Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht sowie die Bestimmungen über die Sachwalterschaft,
- c) Namensrecht,
- d) einschlägige Bestimmungen des internationalen Privatrechtes einschließlich der Behandlung ausländischer Entscheidungen in Personenstandsangelegenheiten,
- e) Staatsbürgerschaftsrecht,
- f) Gebühren- und Abgabenrecht des Bundes und des Landes auf dem Gebiet des Personenstands- und Staatsbürgerschaftsrechtes,
- g) Verwaltungsverfahrensrecht,
- h) Grundzüge des Bundes- und des Landesverfassungsrechtes.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 9

(1) Über das Ergebnis der Prüfung beschließt der Prüfungssenat nach geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit. Die/dDer Vorsitzende gibt ~~dieseine~~ Stimme zuletzt ab. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Die Beurteilung erfolgt nach dem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Fachprüfung mit „bestanden mit Auszeichnung“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Hat die Mehrzahl der Mitglieder des Prüfungssenates die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfungswerber die erforderliche Fachkundigkeit für die ordnungsgemäße Besorgung der Aufgaben der Personenstandsbehörde nach § 59 Abs.1 PStG besitzt, so ist die Prüfung bestanden. Haben alle Mitglieder des Prüfungssenates die Überzeugung

~~gewonnen, daß der Prüfungswerber die erforderliche Fachkundigkeit aufweist, und ist überdies die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungssenates der Auffassung, daß der Prüfungserfolg in einzelnen Prüfungsgegenständen als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte „mit Auszeichnung“ unter Angabe des jeweiligen Prüfungsgegenstandes beizufügen.~~

~~(3) Wenn die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungssenates die Überzeugung gewonnen hat, daß der Prüfungswerber den Prüfungsstoff nicht ausreichend beherrscht, so hat dieser die Prüfung nicht bestanden. In diesem Fall lautet das Prüfungsergebnis „nicht bestanden“ kann die Prüfung frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden, wobei der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber der neuerliche Besuch eines Standesbeamtinnen- und Standesbeamtenlehrganges aufgetragen werden kann. Die Prüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.~~

§ 10

(1) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein von allen Mitgliedern des Prüfungssenates zu unterfertigendes Prüfungsprotokoll zu führen.

(2) ~~Die/~~Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber das Ergebnis der Prüfung mündlich bekanntzugeben. Über die bestandene Prüfung ist ~~dem Prüfungswerber~~ ein Zeugnis auszustellen, in dem der Prüfungstag und Prüfungserfolg angeführt werden und das von allen Mitgliedern des Prüfungssenates zu unterfertigen ist.

§ 11

Für die Ablegung der Prüfung ist eine Prüfungsgebühr in der Höhe von €35,- zu entrichten. Diese ist der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber mit der Zulassung zur Prüfung vorzuschreiben und vor Antritt der schriftlichen Prüfung an die Prüfungskommission zu entrichten. Die Prüfungsgebühr ist auf die Mitglieder der Prüfungskommission aufzuteilen.

Im Falle eines unbegründeten Rücktrittes ~~des Prüfungswerbers~~ findet eine Rückerstattung der Prüfungsgebühr nicht statt.

§ 12

Sofern diese Prüfungsordnung nicht anderes bestimmt, finden die Bestimmungen über Dienstprüfungen der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 vom 9. Juli 1970, BGBl. Nr. 243, sinngemäß Anwendung.

§ 13

Ob eine gleichartige Prüfung in einem anderen Bundesland der bestandenen Fachprüfung für Standesbeamtinnen und Standesbeamte nach dieser Verordnung gleichzuhalten ist, bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende/der Landeshauptmann im Einzelfall ~~über Antrag~~.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 20. Dezember 1984 über die notwendigen Fachkenntnisse zur Besorgung von Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens (Standesbeamten-Fachprüfungsverordnung), kundgemacht in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“, Nr. 1/1985, außer Kraft.

§ 15

(1) Die Änderung des § 14 durch die Novelle, Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, Nr. 1/2007, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 6. Jänner 2007, in Kraft.

(2) In der Fassung der Zweiten Standesbeamtinnen- und Standesbeamten-Fachprüfungsverordnungsnovelle, LGBl. Nr. treten der § 1, § 2, § 3, § 4 Abs. 1 1. Satz, § 4 Abs. 1 lit. d, § 4 Abs. 1 4. Satz, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und Abs. 3, § 6 Abs. 1 1. Satz, § 6 Abs. 3, § 7, § 8 Abs. 2 lit. a, b und f, § 9, § 10 Abs. 2, § 11 2. und letzter Satz mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ... in Kraft.